



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Anlagenrecht

Beilagen
LF4-R-582/006-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lf4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005_13620 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
WST1-U-775/041-2019	Dipl. Ing. Schachel	14536		10. September 2019

Betrifft

Windpark Prinzendorf III GmbH, Vorhaben "Windpark Prinzendorf III"; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18 b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, Gutachtenerstellung zu Änderungsantrag

Sachverhalt

Der ho. ASV wurde mit Schreiben der Abteilung Anlagenrecht vom 11.7.2019 um Erstellung eines forst- und jagdfachlichen Gutachtens zum Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-Gesetz 2000 bezüglich Vorhaben „Windpark Prinzendorf III“ (KZ: WST1-U-775/041-2019) der Windpark Prinzendorf III GmbH ersucht. Mit Schreiben der Abteilung Anlagenrecht vom 27.8.2019 wird um Berücksichtigung einer Antragsmodifikation (Erhöhung der Engpassleistung auf 40,8 MW) ersucht.

Folgende Fragestellungen sind aus fachlicher Sicht zu beantworten:

5.2.1 Rufen die geplanten Änderungen zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, für den „Windpark Prinzendorf III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können.)

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten „Windpark Prinzendorf III“ durchgeführt wurde, entgegen?

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Befund

Das gegenständliche Vorhaben wurde mit Bescheid vom 3.5.2016 (KZ: RU4-U-775/029-2016) genehmigt. Folgende Änderungen sind nunmehr vorgesehen:

- a) die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.2M114 auf Vestas V136 - 3,45/3,6 MW sowie Vestas V136 - 4,0/4,2 MW
 - inkl. Änderung der Nabenhöhen der 10 WEAs von 1 x 123 m und 9 x 143 m auf 2 x 132 m, 3 x 149 m und 5 x 166 m
 - inkl. Anpassung der „Fundamentheraushebung“
- a) die Verwendung einer Parkregelung zur Leistungsbegrenzung

(zur Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung)

- b) eine geringfügige Änderung der Lage und Höhe der WEA-Standorte
- c) eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- d) eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes und diesbezüglich insbesondere
 - die teilweise Änderung der Zufahrtswege und der Fahrtrichtungen
 - eine Anpassung von Kurvenradien
 - die Verbreiterung zweier Zufahrtswege
- e) die Zentralisierung der Baustelleneinrichtung(en) und eine zentrale Vormontagefläche
- f) die Anpassung des Windpark-Netzes und des Netzanschlusses und somit insbesondere
 - eine Änderung der Nennspannung am Kabel-Strang zum Umspannwerk Neusiedl auf 30 kV
 - eine Änderung der Lage der Schaltstationen
 - eine Änderung der Verkabelung inkl. einer (teilweisen) Änderung der Kabel, der Kabeldimensionen und der Kabellage sowie ein zusätzliches Erdkabel
 - den Entfall der Tonfrequenzsperre (am Strang ins UW Neusiedl)
- g) eine Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine teilweise Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
- h) eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen, u.a. neue LWL-Leitungen (- diese z.T. in einem bestehenden Leerrohr)
- i) das Beton-Brechen, die Wiederverwertung von Betonbruch und die Wiederverwendung von Material bestehender Kranstellflächen als Alternative zur Entsorgung
- j) ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“

Dem ho. ASV wurde ein Leserecht für den Zugriff auf die ON der zuständigen Fachabteilung WST1 gewährt. Dem gegenständlichen Gutachten liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen zugrunde:

- Genehmigungsbescheid vom 3.5.2016
- Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev. 0)
- Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Umwelt (Rev. 0)

- Lageplan
- Schattenwurftechnische Untersuchung (Rev. 0)
- Schalltechnischer Bericht – Betriebsphase (Rev. 0)

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich gemäß Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev. 0, Einlage B1_1) ein erhöhter Flächenbedarf. Dieser beträgt für Windenergieanlagen-Fundamente + 1.058 m², für Kranstellflächen dauerhaft + 6.378 m². Zusätzlich werden temporäre Lager-, Abstell- und Montageflächen je WEA benötigt, die anschließend rekultiviert werden. Weiters sollen 2 Betonwaschgruben hergestellt werden (ca. 6 x 2,5 x 1,5 m).

Gemäß Schattenwurftechnische Untersuchung (Rev. 0) ergibt sich durch die Vorhabensänderung an den Immissionspunkten IP3 und IP6 eine Überschreitung der Grenzwerte. Durch die Vorschreibung eines automatischen Schattenwurf-Abschaltmoduls können erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Gemäß Schalltechnischer Bericht – Betriebsphase (Rev. 0) werden an sämtlichen Schallmesspunkten die Grenzwerte eingehalten. Es ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum ursprünglichen Vorhaben.

Gutachten

5.2.1 Rufen die geplanten Änderungen zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, für den „Windpark Prinzendorf III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können.)

Die Änderungen rufen aus forstfachlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen hervor. Es werden weder Fällungen noch Rodungen vorgenommen.

Aus jagdfachlicher Sicht ist ein erhöhter Flächenbedarf in der Bau- und Betriebsphase zu verzeichnen. Dieser vermehrte Flächenbedarf ist in Relation zur Jagdrevierfläche bzw. zum Wildlebensraum gering und somit vernachlässigbar. Veränderungen der Schattenwurfdauer sowie des Betriebslärmpegels sind ebenfalls als geringfügig zu werten.

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
Das Gefährdungspotential der zusätzlichen Auswirkungen ist aus fachlicher Sicht unerheblich.

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
Das Schädigungspotential der zusätzlichen Auswirkungen ist aus fachlicher Sicht unerheblich.

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
Projektgemäß ist ein automatisches Schattenwurf-Abschaltmodul vorgesehen, um die maximale Schattenwurfemission zu begrenzen. Abgesehen davon sind keine zusätzlichen Vorschriften erforderlich.

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
Das Änderungsvorhaben entspricht dem Stand der Technik.

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten „Windpark Prinzensdorf III“ durchgeführt wurde, entgegen?
Die zusätzlichen Auswirkungen sind aus fachlicher Sicht geringfügig. Sie stehen dem ursprünglichen Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegen.

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Es sind aus fachlicher Sicht keine gesonderten Vorschriften erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. S c h a c h e l

Forst- und jagdfachlicher Amtssachverständiger